

**T I P P... T I P P... T I P P...****Gravierende Änderungen in der Pflege ab Januar  
Leistungen jetzt über 2016 hinaus sichern**

Um die Situation von pflegebedürftigen Menschen zu verbessern, gelten ab 1. Januar 2017 gravierende Änderungen in der Pflege. Neu ist dann, dass sich die Feststellung von Pflegebedürftigkeit neben den körperlichen Handicaps stärker an den geistigen und psychischen Beeinträchtigungen orientiert. Dadurch soll die Pflege künftig besser am individuellen Bedarf der Betroffenen orientiert werden. Ein erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten wird von den neuen Regelungen profitieren. Diejenigen, die bereits Pflegeleistungen erhalten, haben in den meisten Fällen einen Anspruch auf den bisherigen Service. Wer jedoch ausschließlich wegen körperlicher Beeinträchtigungen ab 2017 einen Antrag auf Pflegeleistungen stellt, muss mit weniger Zuwendungen rechnen. Personen, die wegen nachlassender Kräfte künftig in einer stationären Einrichtung leben, werden teilweise bei den Pflegeleistungen mit einem höheren Eigenanteil zur Kasse gebeten. „Wer bereits mit dem Gedanken spielt, einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit zu stellen, sollte dies noch in diesem Jahr tun. Rasches Handeln wird mit großzügigen Übergangsregelungen und kürzeren Wartezeiten bei der Bewilligung von Anträgen belohnt“, rät die Verbraucherzentrale NRW. Sie zeigt auf, wie Betroffene vorsorglich auf die neue Situation bei der Pflege im nächsten Jahr reagieren können:

- **Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade:** Künftig wird Pflegebedürftigkeit nach dem Grad der Selbstständigkeit im Alltag und nach der Abhängigkeit von personeller Hilfe bemessen. Die Einteilung in drei Pflegestufen wird ab Januar von der Eingliederung in fünf Pflegegrade abgelöst. Pflegebedürftige in Pflegestufe I und II etwa werden umgruppiert in Pflegegrad 2 und 3. Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad desto höher die Leistungen, die der Pflegebedürftige erhält. Menschen, bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz besteht, erlangen einen höheren Pflegegrad als Menschen, die mit körperlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Wer schon eine Pflegestufe hat, wird automatisch dem entsprechenden Pflegegrad zugeordnet. Alle anderen müssen einen Antrag stellen. Nimmt die Pflegebedürftigkeit einer Person zu, kann jederzeit eine erneute

.../2

Begutachtung zur Einstufung in einen höheren Pflegegrad bei der Pflegekasse beantragt werden.

- **In 2016 noch Pflegeantrag stellen:** Da sich die Bemessung von Pflegeleistungen künftig stärker an den geistigen und psychischen Beeinträchtigungen von Pflegebedürftigen orientiert, kann es für Personen, die ausschließlich unter körperlichen Beeinträchtigungen leiden, schwieriger werden, einen hohen Pflegegrad zu erreichen. Für diesen Personenkreis empfiehlt es sich besonders, noch in diesem Jahr einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung zu stellen. Dadurch bleiben ihre Ansprüche auch über den Jahreswechsel hinaus erhalten.
- **Höhere Eigenleistung für Leben im Pflegeheim:** Derzeit hängt die Höhe der Eigenleistung von der Pflegestufe ab. Künftig wird im Pflegeheim jedoch jeder Bewohner den gleichen Betrag zahlen, unabhängig vom Pflegegrad. Allerdings gibt es ab dem kommenden Jahr für die niedrigeren Pflegegrade 2 und 3 in stationären Einrichtungen weniger Geld. In Pflegestufe I (Pflegegrad 2) werden dann 294 Euro weniger und in Pflegestufe II (Pflegegrad 3) 68 Euro weniger pro Monat gezahlt. Aus diesem Grund wird die Zuzahlung für die unteren Pflegegrade wahrscheinlich deutlich ansteigen, während sie für die höheren Pflegegrade gleich bleibt oder sogar günstiger werden kann. Darauf müssen sich Menschen einstellen, die ab dem 1. Januar 2017 ins Pflegeheim einziehen. Diejenigen, die zum Jahreswechsel bereits in einer Pflegeeinrichtung wohnen, genießen Bestandsschutz: Sie zahlen weiterhin den gewohnten Betrag. Wer konkret plant, in der nächsten Zeit in ein Pflegeheim zu ziehen, kann noch bei Einzug in diesem Jahr die höheren Leistungen wegen Pflegbedürftigkeit beantragen. Antragsteller werden nach den Bestimmungen eingestuft, die noch bis zu diesem Datum gelten. Diese Bewilligung bleibt dann ebenfalls bei der Umstellung auf das neue System erhalten.
- **Bestandsschutz für Pflege daheim:** Wer zu Hause wohnt und versorgt wird, der erhält weiterhin die bisherigen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Nach der Überleitung in einen Pflegegrad wird gleich viel oder sogar mehr gezahlt werden. Dieser sogenannte Schutz des Besitzstandes gilt lebenslang – auch bei einem Wechsel der Kranken- und Pflegekasse. Ausnahmen gelten, wenn die Einschränkungen zunehmen und der Pflegegrad angehoben wird oder wenn bei einer erneuten Begutachtung festgestellt wird, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr besteht.

Detaillierte Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die neue Pflegeversicherung ab 2017 bietet die Verbraucherzentrale NRW im Internet unter [www.verbraucherzentrale.nrw/pflege-2017](http://www.verbraucherzentrale.nrw/pflege-2017).